



Stadt Schneverdingen
Landkreis Heidekreis

**59. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Gewerbegebiet Veersebogen West“**

Feststellungsbeschluss

Stand: 26.01.2026

Bearbeitung:



H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in der heutigen Sitzung die 59. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Veersbogen West“, bestehend aus der beigefügten Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Schneverdingen, den . . . 2026

L. S.

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am . . . die Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am . . . ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schneverdingen, den . . . 2026

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Planunterlage

Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab 1:5.000

© GeoBasis-DE/LGLN (2024)



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen -
Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Katasteramt Soltau -

Planverfasser

Der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30880 Laatzen.

Laatzen, den . . .2026

Planverfasser

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung wurden vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt.

Der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen wurden auf der Homepage der Stadt Schneverdingen zur Verfügung gestellt.

Schneverdingen, den . . .2026

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Schneverdingen, den . . .2026

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Genehmigungsvermerk

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.:) vom unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Schneverdingen, den . .2026

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Schneverdingen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Schneverdingen, den . .2026

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom , (Az.:), hat der Landkreis Heidekreis die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schneverdingen gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Die Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gegeben worden. Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Schneverdingen, den . .2026

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 (1) BauGB,
- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Schneverdingen, den . . . 2026

(Moog-Steffens)
Bürgermeisterin

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- *Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2025 (BGBl. I S. 257), geltend seit 30.10.2025).*
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).